



Dr. iur. Christina Ruggli-Wüest  
 Advokatin  
 Direktwahl: +41 (0)61 205 49 51  
 Fax: +41 (0)61 205 49 70  
 Email: christina.ruggli@bsabb.ch  
 Website: www.bsabb.ch

An die beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen unserer Region

An die im Aufsichtsgebiet tätigen Revisionsstellen und Pensionsversicherungsexperten

Basel, im Januar 2017

## Informationsschreiben betreffend die Berichterstattung 2016 an die Aufsichtsbehörden sowie gesetzliche Neuerungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir orientieren Sie mit dem vorliegenden Schreiben über die wichtigsten Neuerungen und Anpassungen im Bereich der Beruflichen Vorsorge und geben Ihnen gleichzeitig weitere Hinweise für die Berichterstattung 2016.

### 1. Hinweise zu Grenzbeträgen, Mindestzins, Teuerungsausgleich, Sicherheitsfonds

#### BVG-Grenzbeträge per 1. Januar 2017 (unverändert)

2. Säule				3. Säule	
Mindestjahreslohn	CHF	21'150	<b>mit</b> Vorsorge 2. Säule	CHF	6'768
Oberer Grenzwert	CHF	84'600	<b>ohne</b> Vorsorge 2. Säule	CHF	33'840
BVG-Koordinationsabzug	CHF	24'675			
Maximaler koord. Lohn	CHF	59'925			
Minimaler koord. Lohn	CHF	3'525			
Max. Grenzlohn (SiFo)	CHF	126'900			

#### BVG-Mindestzinssatz und Verzugszinssatz für fällige Austrittsleistungen (neu)

Der BVG-Mindestzinssatz wird per 1. Januar 2017 reduziert und beträgt **neu 1%**. Der Verzugszinssatz beträgt per 1. Januar 2017 damit ebenfalls **neu 2%** (BVG-Mindestzinssatz plus 1%; vgl. Art. 7 FZV). Dieser ist geschuldet, wenn die Vorsorgeeinrichtung die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen überweist, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat (Art. 2 Abs. 3 FZG).

**Anpassung der laufenden BVG-Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Preisentwicklung per 1. Januar 2017** (nur für registrierte BVG-Vorsorgeeinrichtungen)

Per 1. Januar 2017 erfolgt keine obligatorische Anpassung der BVG-Hinterlassenen- und Invalidenrenten.

**Teuerungsanpassung der übrigen Risikorenten und der Altersrenten**

Die Anpassung dieser Renten erfolgt im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Vorsorgeeinrichtung. Das paritätische Organ hat jährlich darüber zu befinden und den Entscheid in der Jahresrechnung (Anhang) oder im Jahresbericht zu erläutern (vgl. Artikel 36 Absatz 2 und 3 BVG).

**Beitragssätze für den Sicherheitsfonds BVG (Anpassung per 1. Januar 2017)**

Der Beitrag für **Insolvenzen und andere Leistungen** gemäss Artikel 16 SFV bleibt unverändert bei **0.005%** der reglementarischen Austrittsleistungen (Rentenbeträge mit 10 multipliziert). Der Beitrag ist von registrierten und anderen, dem FZG unterstellten Vorsorgeeinrichtungen aufzubringen.

Der Beitrag für **Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur und Entschädigungen** gemäss Artikel 15 SFV beträgt **neu 0.1%** (bisher 0.08%) der obligatorisch versicherten Lohnsumme. Der Beitrag ist nur von registrierten Vorsorgeeinrichtungen aufzubringen.

**2. Hinweise zur Berichterstattung****2.1. Frist zur Einreichung der Berichterstattungsunterlagen**

Die vollständigen und revidierten Berichterstattungsunterlagen sind der BSABB innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzureichen, das heisst für das Berichtsjahr 2016 mit Abschluss 31. Dezember 2016 **bis spätestens 30. Juni 2017**.

**2.2. Fristerstreckung**

Ein Gesuch um Fristerstreckung wird grundsätzlich für maximal zwei Monate bewilligt und ist spätestens vor Ablauf der ordentlichen Frist einzureichen. Das Gesuch wird nur unter der Voraussetzung bewilligt, dass die Vorsorgeeinrichtung oder die Revisionsstelle schriftlich bestätigt, dass keine Unterdeckung vorliegt (vgl. Ziffer 2.4., nachfolgend).

Bei rechtzeitig eingereichten Fristerstreckungsgesuchen gilt die beantragte Frist ohne Gegenbericht der Aufsichtsbehörde als genehmigt.

**2.3. Einzureichende Unterlagen**

Vom Stiftungsrat einzureichen sind

- die rechtsgültig unterzeichnete Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang);
- der Bericht der Revisionsstelle;
- das Protokoll der Stiftungsratssitzung über die Genehmigung der Jahresrechnung. Protokolle sind vom Protokollführer/von der Protokollführerin sowie vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin zu unterzeichnen;

- der versicherungstechnische Bericht bzw. das versicherungstechnische Gutachten des Experten/der Expertin für berufliche Vorsorge, sofern solche Dokumente per Bilanzstichtag erstellt wurden (bei Unterdeckung: zwingend zu erstellen) und
- weitere von der Aufsichtsbehörde eingeforderte Unterlagen.

Alle Dokumente sind in der Regel mit Originalunterschriften einzureichen.

#### **2.4. Unterdeckung**

Es werden keine Gesuche um Fristerstreckung für Vorsorgeeinrichtungen in Unterdeckung bewilligt.

Soweit die Vorsorgeeinrichtung per Stichtag eine Unterdeckung aufweist, ist der Aufsichtsbehörde zusammen mit den vollständigen Berichterstattungsunterlagen auch das korrekt ausgefüllte und rechtsgültig unterzeichnete „Meldeformular Unterdeckung“ einzureichen (abrufbar unter **[www.bsabb.ch/Publikationen/Vorsorgeeinrichtungen/Formular Deckungslücken 2016 für konzerneigene VE oder Sammelstiftungen](http://www.bsabb.ch/Publikationen/Vorsorgeeinrichtungen/Formular_Deckungslueken_2016_fuer_konzerneigene_VE_oder_Sammelstiftungen)**).

#### **2.5. Weisungen der Oberaufsichtskommission berufliche Vorsorge (OAK BV)**

Im Jahr 2016 hat die OAK BV nachfolgend aufgeführte Weisungen geändert bzw. neu erlassen:

- **Weisungen Nr. 02/2016 vom 20. Oktober 2016 betreffend Wohlfahrtsfonds gemäss Art. 89a Abs. 7 ZGB**  
Die Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden hat zu den durch die Gesetzesrevision aufgeworfenen Fragestellungen ein Merkblatt herausgegeben, welches auf unserer Website (**[www.bsabb.ch](http://www.bsabb.ch)**) bzw. auf der Website der Konferenz ([www.konferenz-bvg-aufsicht-stiftungen.ch](http://www.konferenz-bvg-aufsicht-stiftungen.ch)) heruntergeladen werden kann.
- **Weisungen Nr. 03/2016 vom 20. Oktober 2016 betreffend Qualitätssicherung in der Revision nach BVG**
- **Weisungen Nr. 03/2014 vom 1. Juli 2014 (zuletzt geändert am 22. August 2016) betreffend Erhebung von Fachrichtlinien (FRP) der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE) zum Mindeststandard (FRP 1, 2, 5 und 6)**

Sämtliche Weisungen der OAK sind in ihrer aktuellen Version auf deren Website abrufbar (**[www.oak-bv.admin.ch/index.html](http://www.oak-bv.admin.ch/index.html)** >Weisungen der OAK BV).

#### **2.6. Technischer Referenzzinssatz**

Die SKPE hat den technischen Referenzzinssatz per 30. September 2016 mit 2.25% (bisher 2.75%) ermittelt. Die Festlegung des technischen Referenzzinssatzes erfolgt nach den Regeln der entsprechenden Fachrichtlinie FRP 4 der SKPE. Es ist in der Verantwortung des obersten Organs einer Vorsorgeeinrichtung, für die Bewertung der Verpflichtungen (laufende Renten und gegebenenfalls Rückstellungen) einen technischen Zinssatz entsprechend der Struktur und den spezifischen Merkmalen der Vorsorgeeinrichtung festzulegen. Dabei berücksichtigt das oberste Organ die Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge (vgl. dazu auch [www.skpe.ch](http://www.skpe.ch)).

## **2.7. Angepasstes Testat für Wohlfahrtsfonds**

Aufgrund der Gesetzesänderung per 1. April 2016 wurde auch das Testat der Revisionsstelle angepasst. Das angepasste Testat ist ab der Berichterstattung 2016 anzuwenden (vgl. dazu: [www.expertsuisse.ch](http://www.expertsuisse.ch)).

## **3. Weitere Hinweise zur OAK BV**

### **Statistische Erhebung der OAK BV**

Die OAK BV führt 2017 erneut eine Früherhebung von einigen Kennzahlen zur aktuellen finanziellen Situation der Vorsorgeeinrichtungen per 31. Dezember 2016 durch. Die OAK BV wird diese Erhebung wiederum zentral für alle Aufsichtsbehörden koordinieren. Die Kontaktnahme erfolgt direkt über die OAK BV und wird wiederum ausschliesslich elektronisch mittels eines Online-Tools durchgeführt. Die Daten sind auf provisorischer Basis bis spätestens 28. Februar 2017 zu erfassen. Allfällige Fragen sind direkt an die OAK BV zu richten. Wir danken Ihnen bereits im Voraus für Ihre Unterstützung.

### **Aufsichtsabgabe an die OAK BV**

Gemäss Art. 7 der Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge (BVV 1) haben die Aufsichtsbehörden der OAK BV eine jährliche Aufsichtsabgabe zu entrichten. Diese wird anhand der Zahl der beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen, der aktiv versicherten Personen und der von den beaufsichtigten Einrichtungen ausbezahlten Renten berechnet und von den Vorsorgeeinrichtungen erhoben (vgl. dazu auch das Urteil des Bundesgerichts 9C\_331/2014 vom 23. März 2015). Die Berechnung basiert auf den Daten per 31. Dezember des Vorjahres (Grundbetrag CHF 300 pro Vorsorgeeinrichtung und flexible Zusatzabgabe von maximal 80 Rappen pro aktiv versicherte Person und ausbezahlte Rente). Damit werden die Aufsichtsabgaben an die OAK für das Jahr 2016 (basierend auf den Daten per 31. Dezember 2015) von der Aufsichtsbehörde den Vorsorgeeinrichtungen voraussichtlich im ersten Halbjahr 2017 in Rechnung gestellt.

## **4. Gesetzliche Neuerungen**

### **Vorsorgeausgleich**

Per 1. Januar 2017 sind die neuen Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich bei Scheidung in Kraft getreten. Die neuen Gesetzes- bzw. Verordnungsbestimmungen sind sehr detailliert. Die Vorsorgereglemente sind auf ihren Anpassungsbedarf hin zu überprüfen bzw. bis zum 31. Dezember 2018 zu überarbeiten. Angepasste Reglemente sind spätestens mit den Berichterstattungsunterlagen 2018, d.h. bis 30. Juni 2019 einzureichen.

### **Revision des Unfallversicherungsgesetzes (UVG)**

Per 1. Januar 2017 sind auch die Bestimmungen des UVG bzw. der UVV revidiert worden. Die Koordinationsbestimmungen der Vorsorgereglemente sind bis zum 31. Dezember 2018 entsprechend zu überarbeiten. Angepasste Reglemente sind spätestens mit den Berichterstattungsunterlagen 2018, d.h. bis 30. Juni 2019 einzureichen.

## **Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) und –verordnung (FinfraV)**

Wir weisen darauf hin, dass am 1. Januar 2016 das Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) zusammen mit der Finanzmarktinfrastrukturverordnung (FinfraV) in Kraft getreten ist (mit verschiedenen Übergangsfristen). Gemäss Art. 93 Abs. 2 FinfraG gelten Vorsorgeeinrichtungen als finanzielle Gegenparteien, mit der Folge, dass die entsprechenden Bestimmungen zum Derivathandel grundsätzlich auf alle dem Freizügigkeitsgesetz unterstehenden Vorsorgeeinrichtungen anwendbar sind.

Vorsorgeeinrichtungen, welche direkt mit ausserbörslichen Derivaten handeln, haben abzuklären, ob sie die vom FinfraG bzw. von der FinfraV vorgesehenen Pflichten (Abrechnungspflicht, Meldepflicht, Risikominderungspflicht, etc.) zu erfüllen haben. Die entsprechende Umsetzung ist schriftlich zu regeln. Die Anlage- bzw. Organisationsreglemente sind somit auf Anpassungsbedarf hin zu überprüfen, allenfalls zu überarbeiten sowie der Aufsichtsbehörde zur Prüfung einzureichen.

Kein Handlungsbedarf besteht für Vorsorgeeinrichtungen, welche reglementarisch explizit keine direkt gehaltenen Derivate, reglementarisch nur Derivate innerhalb von Kollektivanlagen oder reglementarisch ausschliesslich börsengehandelte Derivate zulassen.

### **5. Hinweise zu den Reglementen**

Neue oder geänderte Reglemente sind der Aufsichtsbehörde nach deren Genehmigung durch den Stiftungsrat unaufgefordert zusammen mit dem rechtsgültig unterzeichneten Stiftungsratsbeschluss zur Prüfung einzureichen. Das Datum des Inkrafttretens des Reglements ist im Reglement festzuhalten (z.B. „gültig ab tt.mm.jjjj“).

Zum Vorsorgereglement sowie **neu zum Rückstellungsreglement** ist zusätzlich eine Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge einzureichen. Die jeweiligen Formulare sind abrufbar unter **[www.bsabb.ch/Publikationen/Vorsorgeeinrichtungen](http://www.bsabb.ch/Publikationen/Vorsorgeeinrichtungen) > **Expertenerklärung bzw. Expertenerklärung zum Rückstellungsreglement****. Bei Sammel-einrichtungen ist für die Überprüfung der Vorsorgepläne durch den Experten für berufliche Vorsorge jeweils auch die BSV-Mitteilung Nr. 97, Rz 569 sowie die FRP 7 der SKPE zu beachten. Die vorerwähnten zusätzlichen Unterlagen sind der Aufsichtsbehörde zusammen mit den neuen oder geänderten Reglementen einzureichen.

### **6. Neues Merkblatt zum Vorgehen bei Urkundenänderungen**

Damit sich die betreffenden Vorsorgeeinrichtungen einen besseren Überblick verschaffen können, wie im Falle einer Urkundenänderung vorgegangen werden muss, hat die BSABB ein Merkblatt zum Verfahren bei Urkundenänderungen erarbeitet. Das Merkblatt finden Sie unter **[www.bsabb.ch/Vorsorgeeinrichtungen/Urkundenänderung](http://www.bsabb.ch/Vorsorgeeinrichtungen/Urkundenänderung)**.

### **7. Website und Register der beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen**

Auf unserer Website haben Sie Zugriff auf unsere Rundschreiben, Formulare, Muster-Stiftungsurkunden, Merkblätter usw. ([www.bsabb.ch](http://www.bsabb.ch)). Unter der Rubrik "Vorsorgeeinrichtungen" finden Sie dort auch **die Verzeichnisse** der unter unserer Aufsicht stehenden

registrierten bzw. nicht-registrierten Vorsorgeeinrichtungen. Diese Daten stehen nicht als Excel-Datensätze zur Verfügung.

#### **8. Bearbeitungszeiten für die Prüfung der Berichterstattungen**

Aufgrund der diesbezüglichen Rückmeldungen aus der Kundenumfrage 2016 halten wir zu den Bearbeitungszeiten für die Prüfungen der Berichterstattungen folgendes fest: die eingehenden Berichterstattungen werden bei Einreichung einer Risikotriage unterzogen und in entsprechende Risikogruppen eingeteilt. Die Prüfungshandlungen der BSABB erfolgen unter Berücksichtigung der Risikobeurteilung in der Regel innerhalb der vom Leistungsauftrag festgelegten Fristen (maximal 15 Monate ab Eingang). Kurzfristige Verschiebungen können aufgrund von neu eingehenden prioritären Fällen aber nicht ausgeschlossen werden. Verkürzt könnte gesagt werden, dass die Dauer ab Einreichung der vollständigen Unterlagen bis zum Prüfbefund ein Indiz dafür darstellt, ob es sich bei der geprüften Institution um einen Fall mit erheblichem Handlungsbedarf handelt (kurze Rückmeldedauer) oder um eine unproblematische Institution mit wenigen oder gar keine Bemerkungen (lange Rückmeldedauer). Falls Sie zum Ablauf der Prüfung der Berichterstattungen Fragen haben, nimmt unser Revisorat diese gerne entgegen.

#### **9. Vorankündigung BVG-Tagung**

Die nächste Tagung der Regionalgruppe der Nordwestschweizer BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden findet am **17. und 31. August 2017 in Liestal** statt. Sie werden rechtzeitig die Tagungsdetails erhalten. Inzwischen bitten wir um Vormerknahme.

Wir wünschen Ihnen ein erfolgreiches 2017, danken Ihnen für die Beachtung der vorliegenden Informationen und freuen uns auf eine weiterhin angenehme und konstruktive Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse

**BSABB**

BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel

Gez. Dr. iur. Christina Ruggli-Wüest

Geschäftsleiterin

Gez. lic. iur. Enzo Schulte

Leiter Fachbereich Recht